

6. NOVELLE DER 6. COVID-19-SCHUTZMASSNAHMENVERORDNUNG (ab 11.01.2022): Zusammenfassung für die Erwachsenenbildung

Die 6. Novelle der 6. COVID-19-Maßnahmenverordnung tritt mit 11.01.2022 in Kraft:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2022/6/20220110>

Aktuelle Ausgangsbeschränkungen und Grundsätzliches:

Für **Personen, die über keinen 2-G-Nachweis¹⁾ verfügen**, gelten grundsätzlich **Ausgangsbeschränkungen**. Diese dürfen den privaten Wohnraum jedoch für „berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist“ (§ 3 Abs. 1 Z 4) bzw. „Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind“ (§ 14 Abs. 1 Z 3) verlassen.

Weitere Ausnahmen sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (§ 21 Abs. 10a) sowie Schwangere (§ 21 Abs. 10). In beiden Fällen muss jedoch ein negatives PCR-Testergebnis (§ 21 Abs. 10 und Abs. 10a) und eine ärztliche Bestätigung (§ 22 Abs. 2) vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten (§ 2 Abs. 8). Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (mit Ausnahme von kurzzeitigen Unterschreitungen), ist eine FFP2-Maske zu tragen (§ 2 Abs. 9).

Abseits der Ausgangsbeschränkungen gelten folgende Bestimmungen:

Bei **Zusammenkünften „zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“** gelten § 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß, wonach ein **3-G-Nachweis** vorzulegen und eine **FFP2-Maske** zu tragen ist. Dazu zählen auch Maßnahmen des Arbeitsmarktservices und Maßnahmen zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen laut dem Integrationsgesetz. Kann aufgrund der Eigenart einer Bildungsmaßnahme keine Maske getragen werden, ist das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (§ 14 Abs. 6).

Bei allen anderen Zusammenkünften gelten je nach Veranstaltungsgröße folgende Auflagen:

Personenanzahl und Setting	Auflagen
max. 4 Erwachsene mit max. 6 Kindern	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung von Kontaktdaten gem. § 19 (gem. § 14 Abs 3 ohne weitere Auflagen möglich, sofern „der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs einen zulässigen Ausgangsgrund darstellt“⁽²⁾)



<p>5 - 25 Personen <u>ohne</u> zugewiesene Sitzplätze / 5 - 50 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 19 ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske ³⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 2) / Im Freien: FFP2-Maske ³⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 2-G-Nachweis ¹⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 1a lit. a) ▪ Ausnahme „berufliche Zwecke“ (§ 14 Abs. 6), dann 3-G-Nachweis⁴⁾ und FFP2-Maske (§ 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß)
<p>51 - 250 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 19 ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske ³⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 2) / Im Freien: FFP2-Maske ³⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 2-G-Nachweis ¹⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 1a lit. a) ▪ Ausnahme „berufliche Zwecke“ (§ 14 Abs. 6), dann 3-G-Nachweis⁴⁾ und FFP2-Maske (§ 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß) ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher ⁵⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 3) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁶⁾ (§ 14 Abs. 4)
<p>251 – 500 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 19 ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske ³⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 2) / Im Freien: FFP2-Maske ³⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 2-G-Nachweis ¹⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 1a lit. a) ▪ Ausnahme „berufliche Zwecke“ (§ 14 Abs. 6), dann 3-G-Nachweis⁴⁾ und FFP2-Maske (§ 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁶⁾ (§ 14 Abs. 4) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ⁷⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 4)
<p>501 – 1.000 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 19 ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske ³⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 2) / Im Freien: FFP2-Maske ³⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ 2-G-Nachweis ¹⁾ und zusätzlicher PCR-Test (§ 14 Abs. 2 Z 1a lit. b) ▪ Ausnahme „berufliche Zwecke“ (§ 14 Abs. 6), dann 3-G-Nachweis⁴⁾ und FFP2-Maske (§ 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁶⁾ (§ 14 Abs. 4) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ⁷⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 4)

<p>1.001 – 2.000 Personen <u>mit</u> zugewiesenen Sitzplätzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 19 ▪ In Innenräumen: FFP2-Maske ³⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 2) / Im Freien: FFP2-Maske ³⁾, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 9) ▪ Nachweis über Drittimpfung (gem. § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c) und zusätzlicher PCR-Test (§ 14 Abs. 2 Z 1a lit. c) ▪ Ausnahme „berufliche Zwecke“ (§ 14 Abs. 6), dann 3-G-Nachweis⁴⁾ und FFP2-Maske (§ 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁶⁾ (§ 14 Abs. 4) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ⁷⁾ (§ 14 Abs. 2 Z 4)
--	--

¹⁾ Anerkannte 2-G-Nachweise sind in § 2 Abs. 2 Z 1 und Z 2 im Detail geregelt (Kurzfassung: Impfung für 270 Tage, Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid für 180 Tage). Die Notwendigkeit eines 2-G-Nachweises entfällt für Kinder unter 12 Jahre (§ 21 Abs. 7) und schulpflichtige Personen sofern die Testintervalle im Corona-Testpass (schulischer Bereich) eingehalten wurden (§ 21 Abs. 7a). Für Personen, die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, gilt ein PCR-Test als Nachweis (§ 21 Abs. 10a). Für Schwangere gilt ebenso ein PCR-Test als 2-G-Nachweis, sofern nicht zusätzlich zum 2-G-Nachweis auch ein PCR-Test vorgeschrieben ist (§ 21 Abs. 10).

²⁾ Ausnahmegründe für das Verlassen des privaten Wohnbereichs von Personen ohne 2-G-Nachweis sind in § 3 Abs. 1 geregelt.

³⁾ Ausnahmen für die FFP2-Maskenpflicht sind in § 21 Abs. 4 bis 6 geregelt (z.B. für Schwangere oder während der Sportausübung)

⁴⁾ Anerkannte 3-G-Nachweise sind in § 2 Abs. 2 Z 4 im Detail geregelt (Kurzfassung: Impfung für 270 Tage, Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid für 180 Tage, PCR-Test für 72 Stunden ab dem Abnahmezeitpunkt, Antigen-Test bei befugten Stellen (keine Eigenanwendung) für 24 Stunden ab dem Abnahmezeitpunkt.

⁵⁾ Die Informationen, die bei einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen, sind in § 14 Abs. 2 Z 3 näher beschrieben.

⁶⁾ Inhalte eines COVID-19-Präventionskonzepts und Voraussetzungen für eine/n COVID-19-Beauftragte/n sind in § 2 Abs. 6 bzw. Abs. 7 geregelt.

⁷⁾ Nähere Informationen zur Bewilligung von Zusammenkünften sind in § 14 Abs. 2 Z 4 bzw. § 25 Abs. 4 beschrieben.